

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2014

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2014	23
Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	24
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2014	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2014	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2014	25
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2014	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2014	26
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2014	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2014	27
Satzung zur 6. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	28
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spiekeroog	28
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“	28

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.256.800,00 EUR
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.135.400,00 EUR
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	3.503.600,00 EUR
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	7.622.400,00 EUR
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	1.730.100,00 EUR
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	1.732.700,00 EUR
festgesetzt.	

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	104.490.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	104.490.500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.730.100,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 17. März 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 17. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	102.302.700,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	102.302.700,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	159.200,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	570.900,00 EUR

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 10. 4. 2014 unter dem Aktenzeichen 32.19-10302-462 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 5. 5. bis zum 13. 5. 2014 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 11.04.2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Norderland Natur Plan GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schwein-
dorf, wurde am 12. 3. / 16. 4. 2014 folgende Genehmigung zur Errich-
tung und zum Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen in den Ge-
meinden Westerholt und Nenndorf erteilt:

Genehmigung 68/6351.05 (09/13) für 6 Windenergieanlagen
ENERCON E-82 auf folgenden Flurstücken:

WEA 1 (6):	Flurstück 34/2 der Flur 1,	Gemarkung Westerholt
WEA 2 (7):	Flurstück 7 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 3 (9):	Flurstück 73/24 der Flur 1	Gemarkung Nenndorf
WEA 4 (10):	Flurstück 11 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 5 (11):	Flurstück 137/15 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 6 (12):	Flurstück 18/2 der Flur 1	Gemarkung Westerholt

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen,
Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide vom 12. 3. / 16. 4. 2014 kann innerhalb eines
Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Wider-
sprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Witt-
mund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m.
§ 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die vollständigen
Bescheide liegen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme
aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 5. 5. 2014 und endet am
19. 5. 2014. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide
auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zu-
gestellt.

Die vollständigen Bescheide können beim Landkreis Wittmund, Ver-
waltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308,
während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 25. April 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zu-
sammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommu-
nalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/
2010) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 26. 3.
2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 906.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.078.000 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 15.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 829.000 EUR
 - 2.2. Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 920.800 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen
aus Investitionstätigkeit auf 242.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen
für Investitionstätigkeit auf 237.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf 47.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.205.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
(Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr
2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch ge-
nommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Holtgast, 26. 3. 2014

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Auf-
sichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 5. 2014 bis 12. 5.
2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Land-
straße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zu-
sammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommu-
nalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/
2010) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 27. 3.
2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.577.800 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.577.800 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 20.300 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.300 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.522.200 EUR
 - 2.2. Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 934.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen
aus Investitionstätigkeit auf 1.196.400 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen
für Investitionstätigkeit auf 1.693.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf 14.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.718.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.642.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden
nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Stedesdorf, 27. 3. 2014

(L. S.)

Gemeinde Stedesdorf
Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 5. 2014 bis 12. 5. 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 12. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.867.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.867.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 300,00 Eurofestgesetzt;
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.735.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.658.700 Euro
 - 2.1.2 der Einzahlungen für Investitionen auf 285.000 Euro
 - 2.2.2 der Auszahlungen für Investitionen auf 73.200 Euro
 - 2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 72.300 Eurofestgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	4.020.700 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	3.804.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**
2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 13. 12. 2013

(L. S.)

Gemeinde Spiekeroog
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. 4. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 5. 5. 2014 bis 13. 5. 2014 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 23. 4. 2014

Fiegenheim
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 27. Februar 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	erhöht um	vermindert um
die Erträge	7.900 Euro	0 EUR
die Aufwendungen	8.600 Euro	700 EUR
die außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 EUR
die außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro	0 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Ergebnishaushaltsplanes einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

1.1 ordentliche Erträge	
von bisher	3.867.900 EUR
auf	3.875.000 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	
von bisher	3.867.600 EUR
auf	3.875.500 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge	
von bisher	0 EUR
auf	800 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	
von bisher	300 EUR
auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht um	vermindert um
die Einzahlungen	27.900 Euro	0 EUR
die Auszahlungen	18.600 Euro	700 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Finanzhaushaltsplanes einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
von bisher	3.735.700 EUR
auf	3.743.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
von bisher	3.658.700 EUR
auf	3.666.600 EUR

2.1.2 der Einzahlungen für Investitionen von bisher auf	285.000 EUR 295.000 EUR
2.2.2 der Auszahlungen für Investitionen von bisher auf	73.200 EUR 83.200 EUR
2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf nachrichtlich:	72.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	4.038.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	3.822.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Spiekeroog, 28. 2. 2014

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. 4. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 5. 5. 2014 bis 13. 5. 2014 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 23. 4. 2014

Fiegenheim
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 10. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.530.000,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.530.000,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 16.315.000,00 EUR

2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.674.000,00 EUR
2.3 den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf	0,00 EUR
2.4 den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf	2.100.000,00 EUR
2.5 den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	2.100.000,00 EUR
2.6 den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf festgesetzt.	4.316.000,00 EUR

nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.415.000,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.090.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2014 auf **2.100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf **8.354.500,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland: 5.597.515,00 EUR

Landkreis Wittmund: 2.756.985,00 EUR

Wiefels, den 10. 3. 2014

von Polenz	Arlinghaus	Bohlken
Vorsitzender	Verbands-	Kfm. Leiter
der	geschäftsführer	
Verbandsversammlung		

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2014

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 10. 3. 2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des in § 2 festgesetzten

Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 3. 4. 2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kommunalaufsicht

32.26/10302-3081

Im Auftrage

Sliwka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 5. 5. 2014 bis 17. 5. 2014 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30. 4. 2014

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionallleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionallleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 17. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.785.000,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.785.000,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.785.000,00 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.400.000,00 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 470.000,00 EURfestgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.785.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.870.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2014 zu zahlende Umlage wird auf **1.320.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	552.725,95 EUR
Landkreis Leer:	450.565,43 EUR
Landkreis Wittmund:	316.708,63 EUR

Wittmund, den 17. März 2014

Kooperative Regionallleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit

§ 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 5. 5. bis 12. 5. 2014 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. April 2014

Kooperative Regionallleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 27. Jan. 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2014** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 372.500 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 372.500 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 372.500 EUR
 - 2.2 der Aufzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 372.500 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EURfestgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das **Haushaltsjahr 2014** wird auf **241.300 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- a.) **Landkreis Wittmund** 120.650 EUR
- b.) **Stadt Wittmund** 120.650 EUR

Carolinensiel, den 28. Jan. 2014

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG vom 2. – 12. 5. 2014 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphausen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 2. 4. 2014

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Satzung zur 6. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Aufgrund der §§ 9 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel am 27. 1. 2014 folgende 6. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel vom 21. 12. 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. 12. 2012, beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die kommunalen Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dabei werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Verbindlichkeiten benötigt werden, denjenigen übertragen, die sie eingebracht haben. Das übrige Vermögen wird entsprechend der Beteiligung an der Verbandsumlage

gemäß § 13 Abs. 2 auf die kommunalen Verbandsmitglieder verteilt. Zur Abdeckung von Verbindlichkeiten des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der kommunalen Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Carolinensiel, den 28. 1. 2014

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spiekeroog

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spiekeroog für den Friedhof der Kirchengemeinde eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 1. 5. 2014 beschlossen.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen beider Ordnungen sind erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen ab dem 30. 4. 2014 während der Bürostunden im Gemeindebüro, Tranpad 15, 26474 Spiekeroog (Tel.: 049 76-2 57), zur Einsicht bereit. Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich, (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Aurich, im April 2014

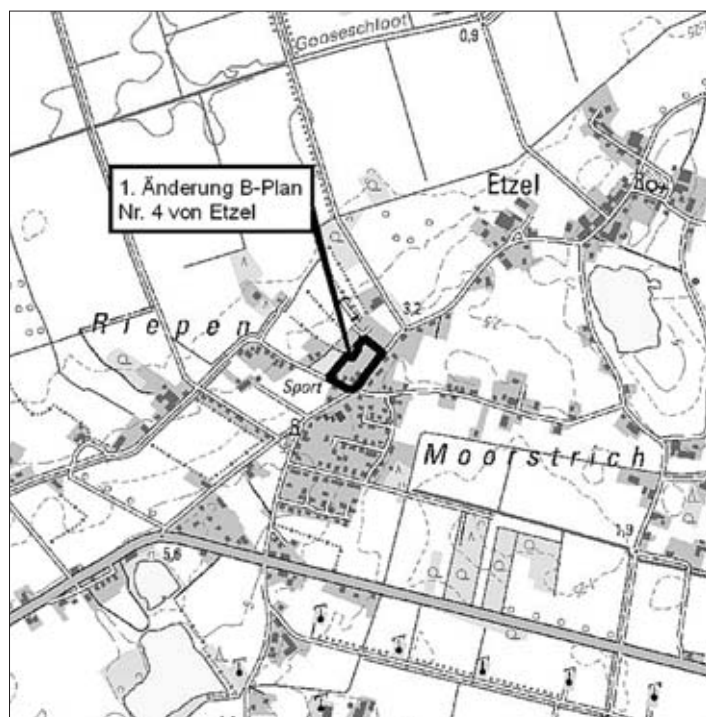
Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 27. 3. 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

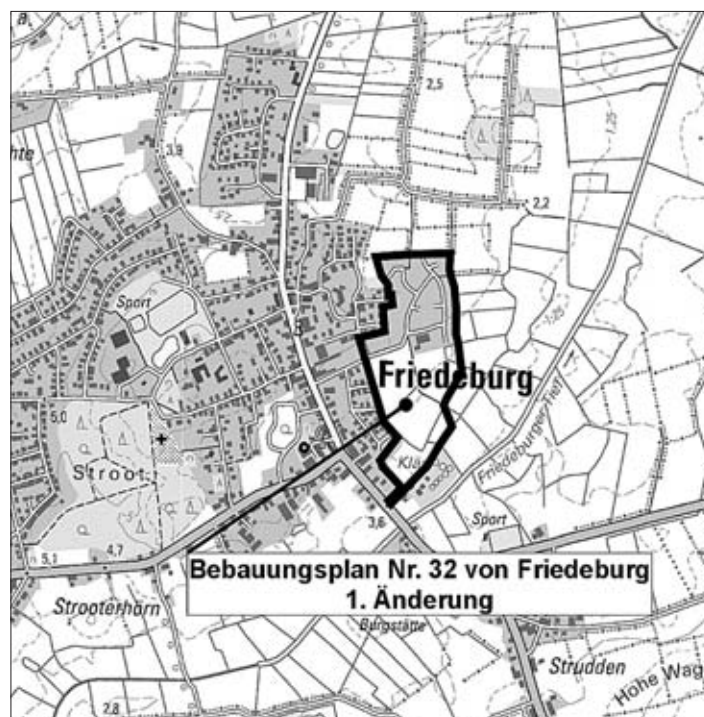


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27. 3. 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Sitzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ liegen einschließlich Begründung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“ auch mit Umweltbericht, ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-

zungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin weise ich gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Friedeburg, den 30. 3. 2014

Die Bürgermeisterin
Emmelmann